

Wunde halber, soll selbst dritte sich davon reinigen, oder abschwören.

Hierauf folget die Gewohnheit des Landes Zehnten ein zu sammeln.

Es soll in den Rämpen den 14. Haufen, welcher gemeiniglich eine Byme genannt wird, eingesammelt werden.

Von einem Füllen wird nur ein Pfennig gegeben.

Von einem Kalbe einen $\frac{1}{2}$ Pfennig.

Von einem Bienenschwarm 2 Pfennige.

Von der Schweinezucht das 11te.

Vom ganzen Haufen der Gänse wird nur 1 gegeben, es seyen deren viele oder wenig.

Einer der Schulden halber angeklaget wird, wenn er dieselbe geständig, soll eine 14tägige Zahlungsfrist eingeräumt seyn.

Es soll einem sein verdienter Lohn auf sein Recht erhalten, und an dem Tage, da es verdienet, bezahlet werden.

Es soll einer, der in diesem Lande ein ganzes Jahr eine Erbschaft in Besiß gehabt, durch kein Recht von einem Auswärtigen derselben beraubt werden, wenn er selbst siebendte darthut, daß er ein Jahr durch, sie besessen.

Von den Eheleuten wird hinzugethan diese rechtliche Verordnung:

Wenn ein Ehemann stirbt, bekommt dessen nachgelassene Wittwe mit ihren Kindern einen gleichen Theil von der Erbschaft.

Item, die Einwohner dieses Landes sollen in unserm Fürstenthume von Holz und Weiden vom Zolle befreyet seyn, auch unterhalb der Elbe in den Rämpen